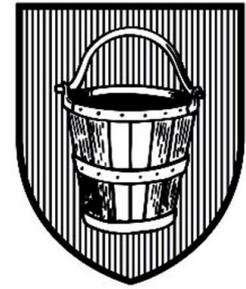


# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 22

Jahrgang 2020

26. Juni 2020

- 1. Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen betreffend die Beförderung von in Sammelunterkünften bzw. gemeinschaftlichen Unterkünften wohnenden Arbeitnehmern zwischen Unterkunft und Einsatzort**

Die Stadt Emmerich am Rhein erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und § 16 der Coronaschutzverordnung vom 20. Juni 2020, in der ab dem 20. Juni 2020 gültigen Fassung (GV. NRW. S. 446), folgende

## Allgemeinverfügung

### **zur Anordnung von Maßnahmen betreffend die Beförderung von in Sammelunterkünften bzw. gemeinschaftlichen Unterkünften wohnenden Arbeitnehmern zwischen Unterkunft und Einsatzort**

Das aktuelle Infektionsgeschehen in, in Emmerich am Rhein gelegenen gemeinschaftlichen Unterkünften/Sammelunterkünften, insbesondere in solchen, die von, in der niederländischen Fleischindustrie Beschäftigten bewohnt werden, erfordert auch weiterhin spezifische Regelungen zum Schutz vor Neuinfizierungen. Auf Grundlage des § 28 Abs. 1 S. 1 des IfSG i.V.m. § 16 der CoronaSchVO ergehen insoweit folgende Anordnungen:

1.

Beim Transfer von, insbesondere in Sammelunterkünften bzw. gemeinschaftlichen Unterkünften wohnenden Arbeitnehmern zwischen Unterkunft und Einsatzort ist deren Beförderung nur zulässig

1.1.

mit halber Auslastung des Transportfahrzeugs,

1.2.

mit einer Mund-Nase-Bedeckung für Fahrende und Mitfahrende,

1.3.

wenn am Einsteigeort Emmerich am Rhein, unmittelbar vor der Personenbeförderung, eine Desinfektion der Griff- und sonstigen Fahrzeugflächen, die einem Hand- oder Hautkontakt ausgesetzt sind, erfolgt; Fahrende und Mitfahrende haben eine Handhygiene durchzuführen.

Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion sowie Müllbeutel zur Aufnahme gebrauchter Utensilien sind im Kfz mitzuführen.

1.4.

Halbe Auslastung im Sinne der Ziff. 1.1. heißt: PKW: max. zwei Personen inkl. Fahrer; Kleintransporter, wie z.B. VW-Bulli: max. 5 Personen inkl. Fahrer; Busse entsprechend.

2.

Die Regelungen der CoronaSchVO, insbesondere die der §§ 1, 4 bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

3.

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes sofort vollziehbar.

4.

Für den Fall, dass die Anordnungen der Ziff. 1 nicht befolgt werden, wird schon hiermit die Anwendung von Zwangsmitteln angedroht. Die Anwendung erfolgt in Form des unmittelbaren Zwangs.

5.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 24.07.2020 außer Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 18.05.2020 (vgl. Amtsblatt 18-2020) wird mit Wirkung ab Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

### Begründung

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung durch den SARS-CoV-2-Virus in Deutschland wird seitens des RKI mit Datum vom 21.06.2020 insgesamt als immer noch hoch eingeschätzt. Von Region zu Region variiert die Gefährdung.

Anfang Mai bestand aufgrund eines manifesten SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens in einem Schlachtbetrieb in Coesfeld und ebensolchen in anderen Betrieben in Nordrhein-Westfalen der Verdacht, dass es sich bei den, in den Betrieben Tätigen, in einer Vielzahl von unentdeckten Fällen, um ansteckende oder sogar erkrankte Personen handelt. Mit Schreiben vom 07.05. 2020 hat das MAGS NW die Unteren Gesundheitsbehörden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass, bezogen auf die Schlachtbetriebe in NRW, alle dort Tätigen unverzüglich einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen werden; Ermittlungen sollten auch die Wohnsituation der Arbeitnehmer mitumfassen.

Mit weiterem Schreiben vom 13.05.2020 ist die Aufforderung ausgeweitet worden. Die Ermittlungen sollten sich auch auf Unterkünfte/Sammelunterkünfte von Beschäftigten, die zwar in der niederländischen Fleischindustrie tätig sind, aber in Nordrhein-Westfalen wohnen, erstrecken.

Augenblicklich gelten gleiche Maßstäbe auch für einen fleischverarbeitenden Betrieb im Landkreis Gütersloh. Mehr als eintausend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden positiv auf SARS-CoV-2 getestet. Der betroffene Betrieb wurde vorübergehend geschlossen, alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie deren Haushaltsangehörige werden unter Quarantäne gestellt. Die Stadt Verl hat eine Quarantänezone für Areale eingerichtet, in denen vermehrt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betriebs untergebracht sind.

Vor dem Hintergrund des Vorgenannten ist bezogen auf die Stadt Emmerich am Rhein aktuell festzuhalten:

Hier sind derzeit rund vierzig Immobilien bekannt, die seitens verschiedener, sog.

„Uitzendbureaus“ zur Sammelunterbringung von Arbeitsmigranten überwiegend rumänischer

Staatsangehöriger genutzt werden. Diese Arbeitsmigranten werden insbesondere in der niederländischen Fleischindustrie eingesetzt.

In verschiedenen Sammelunterbringungen wurden Infektionen mit SARS-CoV-2 bereits vor der 22. KW. festgestellt. Ab der besagten Kalenderwoche hat die Untere Gesundheitsbehörde / Kreis Kleve, zwischen dem 27.05 und dem 18.06.2020, die Bewohner von dreißig Sammelunterkünften auf SARS-CoV-2 getestet. Die Tests erfolgten zweimal; jeweils mit einem zweiwöchigen Abstand.

Bei insgesamt dreiundzwanzig Personen in insgesamt elf Sammelunterkünften wurde eine Covid-19-Erkrankung festgestellt. Für alle Bewohner der jeweils betroffenen Sammelunterkunft, regelmäßig mehr Personen, als tatsächlich erkrankt waren, wurde eine 14-tägige häusliche Quarantäne angeordnet. Die letzte der angeordneten Isolierungen läuft mit Ablauf der 26. KW. aus; jedoch stehen die Ergebnisse der am 17. und 18.06.2020 durchgeführten Covid-19 Test noch aus. Das Risiko der Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung durch den SARS-CoV-2 – Virus ist, auch vor Ort, immer noch als hoch einzuschätzen.

Bindeglied zwischen dem in den Niederlanden liegenden Arbeitsplatz einerseits und der Unterbringungssituation andererseits ist der per Transportfahrzeug durchgeführte Personentransfer. Aufgrund der regelmäßig umfänglichen und wechselnden Besetzung der Transportfahrzeuge, der daraus resultierenden Unterschreitung der hygienisch notwendigen Abstände und dem damit verbundenen Infektionsrisiko sind, zur Abwendung weiterer Infektionen mit SARS-CoV-2, die unter Ziff. 1 benannten Maßnahmen auch weiterhin zu verfügen.

Die Beschränkungen des Personentransports sind geeignet, eine Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu erreichen. Sie sind erforderlich, weil jeder Transfer ohne Auslastungsreduzierung bzgl. der Personenanzahl, ohne die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und den begleitenden Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen insbesondere bei der zu beobachtenden „Vollbesetzung“ der Kfz zu einer Weiterverbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 beiträgt. Eine Weiterverbreitung kann durch die Maßnahmenverfügung verhindert oder zumindest verlangsamt werden. Dem gegenüber sind keine milderen Maßnahmen ersichtlich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind. Die hohen Risikofaktoren, wie Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten bei einem Personentransport der hier relevanten Art haben zur Folge, dass nur die in Ziff. 1 benannten Maßnahmen in Betracht kommen. Zwar werden Grundrechte der Organisatoren der Transporte, insbes. Art. 2 Abs. 2 S.2 GG bzw. deren persönliche Interessen an einem möglichst effizienten Arbeitnehmertransport sowie auch Grundrechte der Fahrenden/Mitfahrenden, insbes. Art. 2 Abs. 2 S.2 GG, eingeschränkt, jedoch sind die Maßnahmen in Anbetracht der Sicherung der besonders schützenswerten Rechtsgüter Leben und Gesundheit der Bevölkerung angemessen. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der Maßnahmenbefristung sind die Verfügungen unter Ziff. 1 verhältnismäßig.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Der Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der

verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV vom 24.11.2017 BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage ist gegen die oben bezeichnete Behörde zu richten und muss den Kläger, Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens benennen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Klagebegründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Allgemeinverfügung in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf in den Fällen des § 80 Abs. 2 Ziffer 3 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise anordnen.

Emmerich am Rhein, den 23.06.2020

Hinze  
Bürgermeister